

Antiquarischer Katalog Nr. 300 von Heinrich Kerler in Ulm. 8°. 38 S. 638 Nrn.

Dieser Katalog, der dreihundertste, gelangt im fünfzigsten Jahre des Bestehens der angesehenen Antiquariatsfirma zu Ausgabe. Er enthält nur wertvolle größere Werke und Zeitschriftenserien, die einen ganz bedeutenden Wert repräsentieren. Nur wenige Nummern sind mit Preisen unter 40 *M* angelegt. Der Bücherfreund wird sehr viele gute, wertvolle Werke darin finden.

Litterarische Neuigkeiten. Eine Rundschau für Bücherfreunde über wichtigere Erscheinungen des deutschen Büchermarktes nebst Nachrichten und Charakteristiken über eine Auswahl guter neuer und älterer Bücher. (Mit Platz für Aufdruck der Sortimentsfirma.) Verlag und Redaktion von K. F. Koehler in Leipzig. (Jährlich 4 Nummern.) 1902. Nr. 1. 8°. 16 S.

Longmans, Green, & Co's (in London E.C.) Monthly list of announcements, new books, and new editions. January 1, 1902. 8°. 6 S.

Kegan Paul, Trench, Trübner & Co., Limited (in London W.C.) Monthly gazette of English literature. Containing a classified list of publications issued during the month of February 1902. 8°. 12 p.

II. Nachtrag zum Lager-Katalog 1902 von L. Staackmann, Bar-Sortiment in Leipzig. gr.-8°. 10 S.

Kataloge des Süddeutschen Antiquariats in München, Galleriestr. 20.

XXVII: Kunst und Kunstgeschichte. 8°. 74 S. 1594 Nrn.

XXVIII: Musik. Theater. 8°. 22 S. 546 Nrn.

Wertvolle Werke aus allen Wissensgebieten, darunter besonders vertreten Archiv- und Bibliothek-Wesen, Sagen, Sprichwörter, ältere Litteratur, Curiosa, Städteansichten von Bodenehr. 123. Antiquariats-Katalog von Friedrich Klüber in München, Ottostr. 1a. 8°. 35 S. 822 Nrn.

Bibliographie Napoleons. Eine systematische Zusammenstellung in kritischer Sichtung von F. Kircheisen. 8°. (VIII, 188 S.) 1902. Berlin S.W. 12, E. S. Mittler & Sohn, und Leipzig (Lange Str. 24), F. Kircheisen. Preis 5 *M* ord., numerierte Exemplare auf feinem Papier 10 *M* ord.

1000 Litteratur-Denkmäler. Eine Sammlung wertvoller Bücher. 50. Lager-Katalog des Antiquariats von M. & H. Schaper in Hannover. 8°. 50 S. 1000 Nummern. Angeheftet ist ein Verlagsbericht von M. & H. Schaper, Verlag, in Hannover. 8°. 16 S.

In einem fünfjährigen Zeitabschnitt hat das Antiquariat von M. & H. Schaper in Hannover 50 Lagerkataloge über die verschiedenen Wissensgebiete bearbeitet und herausgegeben, die in ihrem Inhalt einen Bücherbestand von etwa 70000 Werken verzeichneten und in einer (Gesamt-)Ausgabe von 110000 zur Verbreitung gelangten. Der Einkauf dieses Bestandes erstreckte sich, wie die Firma im Vorwort zu dem vorliegenden Jubiläumskatalog ausführt, über ganz Deutschland, wobei aber naturgemäß die Erwerbungen aus der Provinz Hannover am zahlreichsten waren. Mit der Zeit bildeten sich für das Antiquariat der Firma drei Litteraturgattungen als Spezialrichtungen heraus: Theologie — Geschichte Niedersachsens — und Schöne Literatur des In- und Auslandes, ohne daß dabei andere Litteraturgebiete vernachlässigt worden wären. Der Jubiläumskatalog enthält unter den 1000 angeführten Litteraturdenkmälern eine große Anzahl wertvoller Werke — kein Buch unter 5 *M* ist aufgenommen —, und er sei hiermit der Beachtung besonders empfohlen.

Sijthoff's Adresboek voor den Nederlandschen Boekhandel en aanverwante Vakken, benevens aanwijzing der in Nederland uitkomende Dag-, Week- en Maandbladen en Tijdschriften. Nieuwe Serie. 48. Jaargang. 1902. Lex.-8°. 484 S. mit vielen Anzeigen, Reklameblättern und Kunstbeilagen dazwischen und einem grossen Inseratenanhang. Leiden 1902, A. W. Sijthoff. Kart. Preis *M* 2.50.

Le Droit d'Auteur. Organe mensuel du Bureau International de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. (Berne.) 15. année. No. 3, (15 Mars 1902.) 4°. Pages 25 à 36. Sommaire:

Partie officielle:

Législation intérieure: Brésil. Instructions sur l'exécution de la loi du 1^{er} août 1898 concernant le droit d'auteur (Du 11 juin 1901.)

Partie non officielle:

Études générales: La Convention de Berne et la révision de Paris. IX. Définition du terme publication.

Correspondance: Lettre de France (A. Darras): Les lettres de Mérimée. Manuscrits des bibliothèques et archives pu-

bliques. De la propriété des lettres missives. Les œuvres manuscrites et le dépôt légal. Des représentations et exécutions publiques. De la propriété des titres. Les «grimaces parisiennes». De la suspension des répétitions des œuvres dramatiques. Refus de considérer les auteurs et les artistes comme commerçants entrepreneurs de travaux. De l'accaparement dans le commerce de la librairie. Du prix des morceaux de musique.

Jurisprudence: France. Sculptures (figurines élastiques dites grimaces parisiennes) protégées par la loi de 1793.

Nouvelles diverses: Allemagne. Pétitions concernant l'extension de la protection internationale des auteurs et artistes. Remplacement du matériel de musique contrefait. Postulats pour la révision de la loi concernant la protection des photographies.

Documents divers: États-Unis. Propositions de loi: Bill concernant les facilités à accorder pour la protection de œuvres étrangères non-anglaises.

Bibliographie: Wolff, Musterformular für Redaktionsverträge.

Besteuerung der Warenhäuser. — Der »Berein selbstständiger Leipziger Kaufleute und Fabrikanten zur Wahrung berechtigter Interessen« hielt am 14. d. M. eine Versammlung ab, in der die Denkschrift der k. sächsischen Regierung an die Stände wegen Besteuerung der Warenhäuser einer Besprechung unterzogen wurde. Der Verein hat Ende 1901 an das königliche Ministerium des Innern und an die Leipziger Handelskammer je eine gleichlautende Eingabe gerichtet, in der es u. a. hieß:

»Durch alle diejenigen Geschäfte, deren Verkauf im einzelnen sich auf die verschiedenartigsten Artikel erstreckt, werden außer dem kleinen Handelsgewerbe auch viele Handwerksbetriebe in empfindlichster Weise geschädigt, und diese bedürfen deshalb in der gleichen Weise eines Schutzes, wie das erstere. Wir sind deshalb zu der Ueberzeugung gekommen, daß der gewünschte notwendige Erfolg nur dann erzielt werden kann, wenn die Besteuerung solcher Betriebe sowohl nach dem Umsatz, wie nach der Zahl der in dem Geschäfte vorhandenen Branchen erfolgt und entgegen dem preussischen Gesetze, statt nur vier eine größere Anzahl Branchengruppen, bei denen die Gewerbe in besonderer Weise in Berücksichtigung gezogen sind — wir empfehlen 12 — gebildet werden. Ebenso müssen alle Filialgeschäfte nach dem vollen darin erzielten Umsatz zur Steuer herangezogen werden. Alle Geschäfte, deren Betrieb sich innerhalb einer der Branchengruppen bewegt, sind von jeder Umsatzsteuer frei. Wenn ein solches Geschäft in Sachsen Filialen unterhält, so soll das Stammgeschäft gleichfalls frei bleiben, dagegen hat es den vollen Umsatz seiner Filialen zu versteuern. Zweiggeschäfte, deren Stammgeschäft außerhalb Sachsens liegt, müssen aber einer erhöhten Steuer unterworfen sein.«

Das Ergebnis der Besprechung vom 14. d. M. war nach der Leipziger Zeitung folgende Resolution:

»Der Verein zc. hält seine Eingabe an das königliche Ministerium des Innern, betreffend die Besteuerung der Warenhäuser, Konsumvereine zc., im vollen Umfange aufrecht und gestattet sich, an die hohen Ständekammern die Bitte zu richten, entgegen den Ausführungen der Denkschrift der Regierung an die Stände auf dem Standpunkte der staatlichen Regelung zu verharren.«

Bereinsmachung amtlichen Schreibwerks. — Das Reichs-Postamt hat an die Bezirksverwaltungen Anweisungen über die Vereinsmachung des Schreibwerks erlassen, in denen es u. a. heißt: Die Schreibweise soll der Stellung der Behörden zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter und veraltete Kanzleiausdrücke sind zu vermeiden. Höflichkeitsausdrücke sind auf ein möglichst knappes Maß zu beschränken, Häufungen und Steigerungen wie z. B. »beehre ich mich ergebenst, sehr geneigetest, ganz ergebenst«, Kanzleibildungen wie »Hochdieselben, Deroseits, Hochderoseits« sind zu unterlassen, dergleichen die häufige Anwendung der Anreden »Euer Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz« u. s. w. Die Anrede »Euer Wohlgeboren« ist überhaupt nicht anzuwenden. Im Verkehr zwischen gleichgestellten Post- und Telegraphenbehörden sind Höflichkeitswendungen wegzulassen, ebenso in Berichten an vorgesetzte Behörden Wörter wie »gehorsamst, ehrerbietigst«, stets aber auf die gebührende Höflichkeit zu achten. Schroffheiten sind zu vermeiden. Für Schreiben an fürstliche Personen bemendet es bei den gebräuchlichen Formen . . . Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint.